Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 2 (1894)

Heft: 9

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militär-Sanitätsverein : Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

glieder von Militärsanitäts- oder Samaritervereinen ausweisen, der Landsturmsanität zuzuteilen, sofern sie nicht für den bewaffneten Landsturm verwendet werden müssen.

Zum Schlusse bemerken wir, daß wir uns der von den Berner Landsturmschützen ausgegangenen Petition mit vollem Herzen anschließen und ihr den besten Erfolg wünschen; wenn ihr patriotischer, opferwilliger Aufruf, wie wir hoffen, durchschlägt, kann es nicht fehlen, daß die einsichtigen Männer der hohen Bundesversammlung gleichzeitig auch die zwingende Notwendigkeit anerkennen werden, es müsse auch unsere Petition in die That umgesetzt werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

(Unterschriften.)

Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894.

1. Der Präsident giebt von folgenden zwei Zuschriften Kenntnis:
   a. Die Sektion Aarau teilt mit, daß die Delegiertenversammlung am 20. Mai in der Cantine daselbst stattfinden könne und daß das bezügliche Programm später bekannt gegeben werde.

      Wir sind mit diesem Zeitpunkt für die Abhaltung der Delegiertenversammlung einverstanden; die Sektion Aarau ist jedoch um umgehende Zusendung des Programms zu ersuchen, damit dasselbe in nächster Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden kann;

   b. Von Herrn Oberfeldarzt ist uns auf unsere bereits in letzter Nummer erwähnte, an ihn gerichtete Anfrage betr. das Seitengewehr der Sanitätsfeldweibel folgendes erwidert worden:

      „Das besondere Seitengewehr ist seiner Zeit nur für die Feldweibel der Infanterie und nicht für diejenigen anderer Truppengattungen eingeführt worden. Diese Einführung geschah, weil der Feldweibel als Zugführer ein anderes Seitengewehr bedarf als das Bajonett in seinen verschiedenen Formen seit 1869.

      Für die Sanitätstruppe besteht dieser Grund nicht. Erstens ist unser Faschinenmesser ein für diesen Zweck ganz geeignetes Seitengewehr, und zweitens kommen unsere Feldweibel sehr selten oder nie dazu, einen Zug mit gezogenem Seitengewehr zu führen. Ein Extra-Seitengewehr wäre daher ein unnützer Prunkgegenstand, der sich für einen schweiz. Wehrmann nicht schickt. Ein Feldweibel soll seine Autorität durch anderes zu wahren suchen, als durch solche verbotene Dinge."

      Indem wir dem Herrn Oberfeldarzt diese Antwort hiermit bestens verdanken, hoffen wir, daß die Betreffenden angehalten werden, sich diesbezüglich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

2. Da bis zum festgesetzten Termine keine Anträge von Sektionen für die Delegiertenversammlung eingegangen sind, so wird für den Fall, daß solche noch eintreffen könnten, die Aufstellung des Traktandenverzeichnisses auf die nächste Sitzung verschoben und dieses dann in der Nummer 10 vom 15. Mai publiziert.

Der Präsident: E. Möckly, Feldweibel.
Der Sekretär: P. Röthiger, Wärter.

Schweizerischer Samariterbund.

Vereinschronik.

Der **Samariterverein des Amtes Laupen** ist am 11. April als 47. Sektion mit 27 Aktivmitgliedern in den schweiz. Samariterbund aufgenommen worden. Sein Vorstand ist zusammengesetzt wie folgt: Präsident: Hürzeler, Pfarrer, Mühleberg; Vizepräsident: Herren-